

50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund

**50Hertz Transmission GmbH**

TG  
Netzbetrieb

Heidesstraße 2  
10557 Berlin

Datum  
23.03.2022

Unser Zeichen  
**2022-001581-01-TG**

Ansprechpartner/in  
[REDACTED]

Telefon-Durchwahl  
[REDACTED]

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen  
1.6.2V-60.049/14-51

Ihre Nachricht vom  
14.03.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
[REDACTED]

Geschäftsführer  
[REDACTED]

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



**Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) Typ Vestas V112, Nabenhöhe 119 m, Rotordurchmesser 112 m in der Windfarm Miltzow in 18519 Sundhagen, OT Reinkenhagen - Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 168/3 (WEA 2) - Änderung der Antragsunterlagen und Durchführung einer UVP**

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

[REDACTED]

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



# Bergamt Stralsund

Eingegangen:

20.4.22

19. April 2022

Bergamt Stralsund  
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Abt.:  
Bearbeitung:  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund

L 1 2 3 4 5

Rücksprache

Bearb.: [REDACTED]  
Fon: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
Mail: [REDACTED]@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 0870/22

Az. 513/13073/189-2022

Ihr Zeichen / vom  
18.03.2022  
1.6.2V-60.049/14-51

Mein Zeichen / vom  
Gü

Telefon  
61 21 44

Datum  
12.04.2022

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

### Änderungsantrag zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Windfarm Miltzow der Firma W.I.N.D. GmbH - Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 168/18

befindet sich innerhalb der unbefristeten Bergbauberechtigung Bergwerkseigentum (BWE 023/90) „Reinkenhagen“. Dieses BWE wurde erteilt zur Aufsuchung und Gewinnung von flüssigen Kohlenwasserstoffen, gasförmigen mineralischen Rohstoffen, Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind. Inhaberin dieses BWE ist die [REDACTED]

Es erfolgte im BWE zu DDR Zeiten eine Erkundung und Gewinnung von Erdöl/Erdgas. Zum Vorhandensein von früheren mit Bergbau verbundenen Einrichtungen im Vorhabensbereich liegen dem Bergamt Stralsund keine Informationen vor.

Für eine endgültige Abstimmung wenden Sie sich bitte an den Inhaber der o.g. Bergbauberechtigung.

Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt.

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO-M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift: Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: [poststelle@ba.mv-regierung.de](mailto:poststelle@ba.mv-regierung.de)

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag

[Redacted signature]

**Von:** [REDACTED]@bundeswehr.org im Auftrag von  
BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org  
**Gesendet:** Montag, 21. März 2022 15:08  
**An:** StALU VP- [REDACTED]  
**Betreff:** Antwort: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Windfarm  
Miltzowzow - (Ihr Zeichen: 1.6.2V-60.049/14-51) - KORREKTUR BETREFF

**Fall I-062-16 BIA**

**folgende Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um:**

Kenntnisnahme	Prüfung	Stellungnahme
Mitzeichnung	Bearbeitung in eigener Zuständigkeit	Erledigung
Rücksendung		bis:

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Beteiligung im o. a. Planverfahren (Ihr Schreiben vom 14.03.2022) wurde nochmals überprüft. **Belange der Bundeswehr sind betroffen, jedoch nicht berührt.** Unsere Stellungnahme vom 22.04.2016 gilt auch in den jetzt folgenden weiteren Verfahrensschritten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Allgemeiner Hinweis:**

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten [BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org) zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.



Bundesamt für Infrastruktur,  
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn

[BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)

<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/infrastruktur-umweltschutz-und-dienstleistungen/auftrag-iud/traeger-oeffentlicher-belange>

## StALU VP-51b (Frau Kleffling)

Von: [REDACTED]@bundeswehr.org im Auftrag von baiudbwtoeb@bundeswehr.org  
Gesendet: Freitag, 22. April 2016 06:49  
An: StALU VP [REDACTED]  
Betreff: Reinkenhagen Windpark Milzow I-062-16-BIA  
Anlagen: 2016-04-22 Stellungnahme I-062-16-BIA .pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anbei erhalten Sie die gewünschte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr  
Referat Infra I 3  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
[BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org) <<mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org>>

STALU Vorpommern						
Eingegangen:	22.04.2016					
Nr.:	16/5721					
Abt.:	L	1	2	3	4	5
Bearbeitung:	Rückspr.					
516 h						



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Westmecklenburg  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund



**Infrastruktur**  
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
Postfach 29 63, 53019 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504 - 5463  
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763  
Bw: 3402 - 5463  
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

per E-Mail

Aktenzeichen  
Infra I 3 – 45-60-00  
Zeichen: I-062-16-BIA

Bearbeiter  
Herr G. Schmidt

Bonn,  
22. April 2016

BETREFF Anforderung einer Stellungnahme  
hier: Abgabe einer Stellungnahme

BEZUG Ihr Schreiben vom 22. März 2016; Ihr Zeichen: 1.6.2V-60.049/14-51

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten  
Parameter.

**Koordinate: 54°10'58,288 13°10'34,507**

**Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:**

**Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG  
der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche  
Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde  
berücksichtigt.**

**Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:**

„Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des **Zeichens  
Infra I 3 - I-062-16-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit  
geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art  
der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.“

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für  
Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Ich bitte mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe  
meines Zeichens zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(im Original gezeichnet)

[Redacted signature]

**Von:** Anbau <Anbau@fba.bund.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 29. März 2022 08:21  
**An:** StALU VP-51b [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** GZ 2022-0825 - 1.6.2V-60.059/14-51 - Miltzow Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage 2 - Typ Vestas V112 A20

Sehr geehrte [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung zu dem o.g. Vorhaben im Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) Typ Vestas V112 in der Windfarm Miltzow.

Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 FStrG. Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Vorhaben betrifft hier ggf. die B 105 oder die B 96, die nächstgelegene Bundesautobahn A 20 ist mehrere Kilometer entfernt. Damit liegt das Vorhaben nicht im Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß den obigen Ausführungen und wir können zu dem vorliegenden Antrag keine Entscheidung treffen bzw. eine Stellungnahme abgeben. Wir bitten Sie daher, sich an die hierfür zuständige Behörde zu wenden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die selbständige Einholung ggf. erforderlicher weiterer behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse o. Ä., sowie ggf. erforderlicher privatrechtlicher Zustimmungen Dritter verweisen.

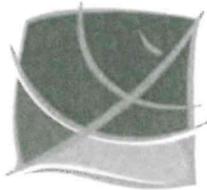
Sollten wir bei unserer Vorprüfung betroffene Belange im voran dargestellten Zuständigkeitsbereich übersehen haben, bitten wir Sie höflich um einen entsprechenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Referat S1 - Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht

Fernstraßen-Bundesamt

Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig  
Telefon: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@fba.bund.de  
E-Mail: RefS1@fba.bund.de  
E-Mail: Anbau@fba.bund.de  
Internet: <http://www.fba.bund.de>



**Landesforst**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



Forstamt Poggendorf • Grimmener Str. 16 • 18516 Süderholz

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Vorpommern**  
z.Hd.: [REDACTED]  
**Badenstraße 18**  
**18439 Stralsund**

**Forstamt Poggendorf**

Bearbeitet von: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@lfoa-mv.de  
Aktenzeichen: 7444.39 - 13.04.2022  
1.6.2V-60.049/14-51  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)  
Süderholz, 13. April 2022

Zustellung als E-Mail an: [REDACTED]@staluvp.mv-regierung.de

**Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage  
(WEA 02) Typ Vestas V 112, Nennleistung: 3.3 MW im Windfarm Miltzow gemäß  
§ 4 BImSchG**  
**Aktenzeichen: 1.6.2V-60.049/14-51**  
**Standort der WEA: Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 168/3**  
- Ihre Planungsunterlagen vom 14.03.2022, eingegangen per E-Mail am 21.03.2022  
hier: **Forstrechtliche Stellungnahme des Forstamtes Poggendorf**

Sehr geehrte [REDACTED]

zum oben genannten Vorhaben in der Windfarm Miltzow nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Poggendorf und den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG M-V)<sup>1</sup> wie folgt Stellung:

Aus den vorgelegten Planungsunterlagen (Planungsstand 25.06.2021) ist ersichtlich, dass die geplante WEA 02 mit einer Narbenhöhe von 119 m und einem Rotordurchmesser von 112 m (Gesamthöhe 175 m), die auf dem Flurstück 168/3, Flur 1 in der Gemarkung Reinkenhagen errichtet werden soll, forstrechtlichen Belange weder direkt noch indirekt berührt.

In diesem Bereich sind keine flächigen Bestockungen, die gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) zu beurteilen wären, vorhanden.

**Aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen keine Einwände zur Errichtung und Betrieb der geplanten WEA 02.**

<sup>1</sup> Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)

Vorstand: [REDACTED]  
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

**Bankverbindung:**  
Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
**Steuernummer:** 079/133/80058  
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

Für weitere Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



---

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00  
E-Mail: [zentrale@lfoa-mv.de](mailto:zentrale@lfoa-mv.de)  
Internet: [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)



# AMT MILTZOW

## Die Amtsvorsteherin

Bau- und Ordnungsamt/ Planung  
Für die Gemeinde Sundhagen

Amt Miltzow - OT Miltzow-Bahnhofsallee 8a-18519 Sundhagen



StALU Vorpommern

Badenstr. 18

18439 Stralsund

STALU Vorpommern  
Nr.: 22/856  
Eingegangen: 20. Mai 2022  
Abt.: L 1 2 3 4 5  
Bearbeitung: Rückprache  
51 i.A. 16.8.05.22  
S16  
23.05.2022

Fernruf: 03 83 28 - 603 0  
Telefax: 03 83 28 - 603 240  
Internet: <http://www.amt-miltzow.de>  
e-mail: [planung@amt-miltzow.de](mailto:planung@amt-miltzow.de)  
Bankverbindung:  
Pommersche Volksbank e.G. Stralsund  
BLZ: 130 910 54  
Konto-Nr.: 30 40 143  
BIC: GENODEF1HST  
IBAN: DE18 1309 1054 0003 0401 43  
Sprechzeiten:  
Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Ihr Zeichen/vom	unser Zeichen/vom	Aktenzeichen	Bearbeiter / Durchwahl	Miltzow, den
1.6.2V- 60.049/14-51		BA/2016/0008		17.05.2022

### Stellungnahme der Gemeinde Sundhagen zum Bauvorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage VESTAS V 112, Nabenhöhe 119 m, 3,3/ 3,45 MW, in der Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 168/3 (W 2)

Antragsteller: W.I.N.D. GmbH

Sehr geehrte

die Gemeinde Sundhagen erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum o. g. Vorhaben mit GV- Beschluss 26/2022 vom 12.05.2022 **nicht**. Es liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, da das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes Sundhagen widerspricht. Das Vorhaben liegt außerhalb des ausgewiesenen Windeignungsraumes und ist zusätzlich nachts zu laut. Die Begründung der Ablehnung finden Sie in Anlage 1 des o. g. Beschlusses (Kopie).  
Die Bauantragsunterlagen (2 Ordner) sende ich Ihnen zurück.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anlage: Kopie des GV- Beschlusses 26/2022 vom 12.05.2022

1. Ausf.

## Beschluss – Nr.: 26 /2022

der Gemeindevertretung

Sundhagen

Sitzung am: 12.05.2022

Anlage 4

Betreff: **Einvernehmen der Gemeinde Sundhagen gemäß § 36 BauGB zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage VestasV112, Nabenhöhe 119 m, 3,3/ 3,45 MW, in der Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 168/3**

### Finanzielle Auswirkungen

Keine	<input checked="" type="checkbox"/>		
Entspr. Haushaltsplan	<input type="checkbox"/>		
Mehraufwendungen/-auszahlungen	<input type="checkbox"/>	Höhe:	
Mindererträge/-einzahlungen	<input type="checkbox"/>	Höhe:	
Deckung aus dem		Produkt:	Sachkonto:
Genehmigungsvermerk der Kämmerei (Datum/Unterschrift)	13.04.2022		

### Kommunalrechtliche Verfahrensvorschriften:

Beraten im / vorbereitet durch den Ausschuss der Gemeindevertretung

Ja, den

am:

Nein

Notwendige Mehrheit für den Beschluss:

§ 31 Abs. 1 KV-MV, d.h. einfache Mehrheit

Anlagen zum Beschluss:  Nein

Ja

welche:

- Schreiben vom StALU VP vom 14.03.2022
- Bauantrag vom 02.09.2015, Eingang: 17.03.2022, Kurzbeschreibung, Lageplan, Auszug aus Schallgutachten
- Anlage 1-Hinweise-Erläuterungen, Auszug F- Plan

### Erläuterungen:

Die W.I.N.D. GmbH hat einen Bauantrag zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 168/3 gestellt. Im Schallgutachten wurden die Immissionsorte 1-5 und der Ort Reinkenhagen als Dorf/ oder Mischgebiet eingestuft. Bei dieser Einstufung sind die zulässigen Immissionsrichtwerte höher (tags 60 dB und nachts 45 dB). Tatsächlich handelt es sich bei dem Ort Reinkenhagen und den Immissionsorten 1-3 um „WA“, allgemeines Wohnen. Die zulässigen Geräuschbelastungen liegen bei tags 55 dB und nachts 40 dB. Wilmshagen (IO 4 und 5) wurde mit 42 dB nachts eingestuft (vom Verwaltungsgericht Greifswald). Die Schallimmissionen der beantragten WEA sind nachts für die genannten Immissionsorte zu hoch. **Der geplante Standort liegt außerhalb des im F- Plan Sundhagen ausgewiesenen Eignungsraumes für Windenergieanlagen.** Die Gemeinde Sundhagen kann und sollte eine Stellungnahme zum Vorhaben abgeben, Termin: 17.05.2022

Beschluss – Nr.: 26 /2022

**Einvernehmen der Gemeinde Sundhagen gemäß § 36 BauGB zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage VestasV112, Nabenhöhe 119 m, 3,3/ 3,45 MW, in der Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 168/3**

**Ergänzungen / Änderungen:**

**Einreichendes Fachamt: Planung**

13.04.2022 / [REDACTED]

**Bearbeitungsvermerke:**

Eingearbeitet in die Sitzung am: 12.05.2022

Tagesordnungspunkt: 12.2

öffentlicher Sitzungsteil:

nichtöffentlicher Sitzungsteil:

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlichen Gemeindevertreter:

davon anwesend

dafür

dagegen

Enthaltungen



Dörner  
Bürgermeisterin



## Anlage 1

**Bauantrag 1 WEA Typ Vestas V112, NH 119 m, 3,3/ 3,45 MW, Az: 1.6.2V-60.049/14-51,  
Antragsteller: W.I.N.D. GmbH, Herrenhufenstr. 1, 17489 Greifswald, Bauort: Gemarkung  
Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 168/3 , Eingang: 17.03.2022**

Mit Stellungnahme vom 17.03.2016 hat die Gemeinde Sundhagen das Einvernehmen für die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA (W 2) nicht erteilt.

Die Bauantragsunterlagen wurden bezüglich Naturschutz überarbeitet und erneut zur Stellungnahme eingereicht.

Nach Eingabe der Koordinaten stellt sich heraus, dass das Bauvorhaben W 2 nicht in dem im F- Plan Sundhagen ausgewiesenen Eignungsraum für Windenergieanlagen liegt. Es liegt außerhalb (ca. 12 m lt. Lageplan, Anlage 2 und 32 m laut Koordinateneingabe in Geoport VR., Anlage 3!).

**Es liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, da das Vorhaben den Darstellungen des F-Planes Sundhagen widerspricht. Das Vorhaben ist nicht zulässig.**

Das Schalltechnische Gutachten für die Errichtung und den Betrieb der o. g. WEA (Bericht Nr. I17-Sch-2019-34 vom 07.05.2019 wird von der Gemeinde Sundhagen nicht anerkannt.

**Der Nachtbetrieb der beantragten WEA (W1) wird abgelehnt, da er die zulässigen Immissionsrichtwerte von 40 dB im Ort Reinkenhagen überschreitet.**

Begründung:

Im o. g. Gutachten wurde vom Standort Miltzow und der Ortschaft Miltzow ausgegangen.

Der Ort wurde von I 17 Wind , entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten, als Dorfgebiet/ Mischgebiet eingestuft.

Das Vorhaben befindet sich jedoch süd- westlich vom Ortsteil Reinkenhagen. Der Ort Reinkenhagen ist im Flächennutzungsplan u. a. auch in allen Randbereichen als WA ausgewiesen und es handelt sich auch um allgemeines Wohnen. In unmittelbarer Nähe des Museums sind zahlreiche neue Einfamilienhäuser entstanden, die im o. g. Gutachten keine Erwähnung finden (Alte Dorfstraße 12a, 12 b, 12 c, 12 d; Sondenweg 5, 6, 7, 8; Schreberweg 13) bzw. nicht als Immissionsort zur Berechnung der Geräuschprognose aufgenommen wurden.

Die Vorpommersche Land-AG hat in Reinkenhagen ihr Büro, dieser Bereich ist im F- Plan Sundhagen als Mischgebiet ausgewiesen, tatsächlich überwiegt in diesem Gebäude jedoch auch das Wohnen, da darin kürzlich 5 neue Wohneinheiten entstanden sind (Schwarzer Weg 4 b, c, d, e, f).

Landwirtschaftliche Gebäude und Ställe gibt es jedoch in Reinkenhagen nicht. Diese befinden sich im OT Miltzow, Kleine Straße und sind folglich nicht relevant. Daher handelt es sich bei dem Ort Reinkenhagen auch nicht um ein Dorfgebiet und es sind die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA- Lärm von 40 dB nachts und 55 dB am Tag bei der Berechnung der Geräuschbelastung anzuwenden.

Der Nachtbetrieb der beantragten Windenergieanlage übersteigt die zulässigen Immissionsrichtwerte von 40 dB in der Nacht an den IO 1 bis IO 5 und im Ort Reinkenhagen generell.

Zu den Anmerkungen des Auftraggebers auf Seite 14 von 49 (Anlage 3) wird folgender Hinweis gegeben:

Im Urteil des Verwaltungsgerichtes Greifswald vom 20.06.2019, Az.: 5A 1348/17 HGW, wurde festgestellt, dass es sich bei dem Ort Wilmshagen um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil handelt, der kein Dorfgebiet ist (Immissionsrichtwert nachts 42 dB ist angemessen).

## StALU VP-51b (Frau Kleffling)

---

**Von:** [REDACTED]@im.mv-regierung.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 12. April 2022 14:50  
**An:** StALU VP [REDACTED]  
**Betreff:** StALU VP 1.6.2V-60.049/14-51 Antrag gemäß BImSchG 1x WEA Windfarm Miltzow - Änderung der Antragsunterlagen

Sehr geehrte [REDACTED],

Ihre übersendeten Unterlagen habe ich geprüft. Aus Sicht der Koordinierenden Stelle Digitalfunk M-V ergeben sich keine Änderungen.

Die Stellungnahme vom 01.04.2016 hat somit weiterhin Bestand.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]  
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern  
II410g Koordinierende Stelle Digitalfunk  
Alexandrinestraße 1  
19055 Schwerin

### Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1, Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Für weitere Informationen klicken Sie bitte hier:

<https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den beabsichtigten Empfänger bestimmt. Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind oder falls diese E-Mail irrtümlich an Sie versandt wurde, verständigen Sie bitte umgehend den Absender und löschen Sie anschließend die E-Mail einschließlich aller Anlagen von Ihrem System. Jede unberechtigte Lektüre, Gebrauch, Veröffentlichung oder Weitergabe ist untersagt. Für weitere Informationen, senden Sie eine Nachricht an [digitalfunk-m-v@im.mv-regierung.de](mailto:digitalfunk-m-v@im.mv-regierung.de).

Ministerium für Inneres und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Vorpommern

z.H. [REDACTED]

Badenstraße 18

18439 Stralsund

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@im.mv-  
regierung.de

Geschäftszeichen: II 410 - g.II-208-84258-2015/123-  
004

Datum: Schwerin, 01. April 2016

**Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Windeignungsgebiet Miltzow  
Gemarkung Reinkenhagen**

Az: StALU VP 1.6.2V-60.049/14-51 vom 21.03.2016

Sehr geehrte [REDACTED],

wir haben den Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Windeignungsgebiet Miltzow  
Gemarkung Reinkenhagen geprüft.

Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.

Die Unterlagen schicke ich zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
[REDACTED]

**Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
- Regionalbereich Nord -  
Standort Stralsund**



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern  
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern

Badenstraße 18  
18439 Stralsund

bearbeitet von: [REDACTED]

Telefon [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Az: LAGuS 5011-12-54594-1-2022

Vg.Nr.: IFAS 1035/2022-HST

Stralsund, 06.04.2022

Ihr Zeichen: Az.: 1.6.2V-60.049/14-51

Ihre Nachricht vom: 14.03.2022

**Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren auf Errichtung und Betrieb von einer  
Windenergieanlage (WEA) gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Antragsteller:** W.I.N.D. GmbH  
Herrenhufenstraße 1, 17489 Greifswald

**Standort der Anlage:** Windpark Miltzow, OT Reinkenhagen, 18519 Sundhagen  
Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstück 168/3

**Bauliche Anlage:** Errichtung und Betrieb von 1 WEA Typ Vestas V112  
Nennleistung: 3,3/3,45 MW, Nabenhöhe 119 m

**Anlage:** Nebenbestimmungen (Auflagen und Hinweise)

Sehr geehrte [REDACTED],

gegen die Erteilung der Genehmigung der oben genannten Windenergieanlagen bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Ich bitte Sie um Übersendung einer Kopie des Genehmigungsbescheides unter Angabe unseres o. g. Aktenzeichens und der VG-Nr.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

## Nebenbestimmungen:

### Auflagen

1. Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und des § 3 der Maschinenverordnung (9. ProdSV) in Bezug auf CE- Kennzeichnung, Konformitätserklärung und Betriebsanleitung entsprechen. Die zu den jeweiligen Windenergieanlagen gehörenden EU-Konformitätserklärungen sind als Kopie in den Windenergieanlagen zu hinterlegen.
2. Der Betreiber hat an den Windenergieanlagen gemäß des Wartungspflichtenheftes Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Darüber hinaus hat der Betreiber die Prüfung vor Inbetriebnahme und die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß den Verbandsvorgaben bzw. des Wartungspflichtenheftes prüfen zu lassen. Die Kopien der Prüfprotokolle und Wartungsberichte sind vom Betreiber in den Windenergieanlagen zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 10 Abs. 1-3 und § 14 Abs. 7 BetrSichV)
3. Die Aufzüge (Befahranlagen) in den Windenergieanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen. (§ 15 BetrSichV).
4. Die in den Windenergieanlagen eingebauten Elektroseilzüge sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)
5. Die im Turm eingebaute Leiter und das darauf montierte Fallschutzsystem sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine sachkundige Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)
6. Wenn der Betreiber der Windenergieanlagen eigenes Betriebspersonal für Kontroll- oder Instandhaltungstätigkeiten beschäftigt, ist er verpflichtet
  - a) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beachten,
  - b) die Beschäftigten für den Aufgabenbereich und für die Gefahrenabwehr umfassend zu unterweisen und
  - c) den Beschäftigten eine Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen und in den Windenergieanlagen zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV)
7. Die Belange der EN 50308 „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ sind zu beachten.

## Hinweise:

1. Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitnehmer als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und gegebenenfalls bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. (§ 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV)
2. Bei der Realisierung des Bauvorhabens hat der Bauherr, sowohl bei der Planung, als auch bei der Durchführung eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz. Für die Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der die Bauherrenpflichten zur Koordinierung der Planung und Durchführung der Bauarbeiten zwischen den beteiligten Unternehmen wahrnimmt. (§ 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV))
3. Übersteigt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten den in § 2 Abs. 2 BaustellV angegebenen Zeiten, ist dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Stralsund spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle die erforderliche Vorankündigung zuzusenden. Ist eine Vorankündigung zu übermitteln, ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird. Dieser muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten enthalten. (§ 2, Anhang I und II BaustellV)



Die Kompensation für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes soll jetzt neu mit der Anrechnung von Lenkungsflächen am Mannhagener Moor für den Schreiadler (A1) erbracht werden (siehe Punkt 5.3 im LBP).

Zu den hier vorgeschlagenen Maßnahmen gibt es folgende Hinweise zur Anrechenbarkeit und Nachforderungen:

Es können nur die artenschutzrechtlich notwendigen Lenkungsflächen angerechnet werden, bei denen dauerhaft Acker in Grünland umgewandelt wird. Der im LBP vorgeschlagene Faktor 2 ist außerdem nur artenschutzrechtlich bezüglich der Lenkungsflächengröße möglich, nicht aber für die Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die geplanten Lenkungsflächen können nur bedingt multifunktional in Anrechnung gebracht werden, da sie mit ihren frühen Mahdterminen und der notwendigen mehrmaligen Mahd nicht so naturnah sind, dass eine Wertstufe entsprechend HzE anerkannt werden kann. Konkret wird dies in der UNB folgendermaßen bewertet:

Eine Anerkennung für die Schutzgüter Fauna/Flora und Boden (Biotopverluste, mittelbare Beeinträchtigungen von Wertbiotopen) ist nicht möglich, da die Maßnahme nicht den Anforderungen der HzE entspricht. Eine Anerkennung nach Kriedemann 2006 für die Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung mit Wertstufe 1 und Kompensationswertzahl 1 kann aber in Aussicht gestellt werden.

Dazu wären im LBP die für die hier beantragte WEA anzurechnenden Flächen in einem Maßstab von maximal 1:2.000 mit Angaben von Gemarkung, Flur und Flurstücken sowie Flächengrößen darzustellen. Da das Bodenordnungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, sind für die Nachvollziehbarkeit jeweils zwei Darstellungen nötig - einmal mit Kennzeichnung der alten und einmal mit Kennzeichnung der neuen Flurstücke.

Für die Kompensation der Biotopverluste bzw. -beeinträchtigungen ist eine Maßnahme nach HzE oder die Inanspruchnahme von Ökopunkten erforderlich.

Die UNB, SB Eingriffsregelung hat demnach folgende **Nachforderungen**:

1. Der LBP ist gemäß den obenstehenden Ausführungen zu überarbeiten und 1x digital sowie 1x in Papierform einzureichen.
2. Nach Neuberechnung der notwendigen Kompensation ist der UNB der Nachweis über die Verfügbarkeit der notwendigen Kompensationsflächenäquivalente eines für die Kompensation der Biotopverluste bzw. -beeinträchtigungen geeigneten Ökokontos sowie das Einverständnis des Ökokontoinhabers für die Abbuchung dieser Kompensationsflächenäquivalente vorzulegen.
3. Die Kompensationsmaßnahmen sind entweder durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten gemäß § 1090 BGB für den Naturschutz zugunsten des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Naturschutzbehörde, mit einem mit der UNB abgestimmten Inhalt oder durch Ausweisung eines Geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetz rechtlich zu sichern.

Zur Gewährleistung der rechtlichen Sicherungen sind nach abschließender Abstimmung zu allen Kompensationsmaßnahmen der UNB vor der abschließenden Stellungnahme die notariell beglaubigten Dienstbarkeitsbestellungsurkunden (Bewilligung und Beantra-

gung der Dienstbarkeit zur Sicherung der Ersatzmaßnahmen), je eine notariell beglaubigte Kopie dieser Urkunden sowie je ein aktueller Grundbuchauszug vorzulegen.

Alternativ kann bei Entscheidung für eine rechtliche Sicherung durch einen Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) der Antrag auf Unterschutzstellung des Gebietes als GLB gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der UNB eingereicht werden.

#### Hinweis:

Die Bestellungen der Dienstbarkeiten werden von der UNB erst nach Genehmigung der WEA an das Grundbuchamt weitergeleitet.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an @dlk-vr.de).

#### **Stellungnahme Artenschutz**

Folgende Unterlagen standen für die Beurteilung zur Verfügung:

- Artenschutzfachbeitrag (Stand: 16. Februar 2021)
- Natur & Meer (2019). Bau und Betrieb von WEA im Windpark „Miltzow“ & „Mannhagen“: Kartierbericht Brutvögel (Stand: 9. Dezember 2019)
- Natur & Meer (2020). Bau und Betrieb von 7 WEA im Windpark „Miltzow“: Endbericht Zug- und Rastvogelkartierung (Stand: 23. April 2020)
- Schmal & Ratzbor (2021). UVP-Bericht - Errichtung und Betrieb von sieben weiteren Windenergieanlagen im Windpark Miltzow (Stand: Juni 2021)

Den Ausführungen im Artenschutzfachbeitrag (AFB) kann nur bedingt gefolgt werden. Insbesondere Defizite in der Zug- und Rastvogelkartierung, fehlerhafte Interpretationen bei der Betroffenheit von Greif- und Großvögeln und dadurch unzureichende Ableitung von notwendigen Vermeidungsmaßnahmen bei Artenschutzkonflikten erfordern eine Überarbeitung der eingereichten AFB-Unterlage.

#### Defizite bei den Kartiergrundlagen

Bei der Betrachtung der Avifauna wurde auf Kartierberichte zu Brutvögeln sowie Zug- und Rastvögeln vom Büro natur & meer zurückgegriffen. Insbesondere die Untersuchungen zu Zug- und Rastvögeln weisen erhebliche Defizite auf, da ein etwa dreimonatiger Zeitraum zwischen Ende November 2019 und Ende Februar 2020 nicht untersucht wurde. Gerade in diesem Zeitfenster wurden wesentliche Rast- und Zugvorkommen von Gänsen und Schwänen im Untersuchungsgebiet nicht erfasst. Demzufolge sind die Einschätzungen im Kartierbericht und in der UVP unzureichend. Zugleich fehlen im Kartierbericht Angaben zu den Untersuchungszeiten und zum Kartieraufwand (Anzahl Kartierer, Stundenaufwand), sodass aufgrund der auffallend wenigen Feststellungen von Zug- und Rastvögeln auch zu den wahrgenommenen Kartierterminen deutliche Erfassungsdefizite (z. B. keine Erhebungen im Zusammenhang mit Schlafplatzflügen) feststellbar sind.

### Betroffenheit von Greifvögeln

Im AFB werden nur für den Schreiadler Betroffenheiten erkannt und daraufhin CEF-Maßnahmen abgeleitet. Nicht erkannt wurden dagegen Betroffenheiten für ein Seeadler-Brutvorkommen im Bremerhagener Forst sowie ein Brutvorkommen des Kranichs südöstlich der geplanten Anlage. Die Aussagen zu beiden Arten sind bislang fehlerhaft und bedürfen einer Überarbeitung.

### Weitere Defizite

Aufgrund der Kartierdefizite und nicht vorgenommener Recherche von Alt- und Zusatzdaten für Zug- und Rastvögel wurde nicht erkannt, dass sich im Umfeld der geplanten WEA wichtige Nahrungsflächen für Singschwäne sowie Gänse, darunter bedeutsamen Ansammlungen von Waldsaatgänsen, befinden. Durch die geplante Verdichtung des Bestandwindparks wird die bereits bestehende Riegelwirkung weiter verstärkt, sodass von einer Abriegelung zuvor genutzter Nahrungsflächen auszugehen ist.

Summationseffekte zum bestehenden Windpark in Bezug auf windkraftsensible Arten der Avifauna und bei Fledermäusen wurden bislang ebenfalls nicht betrachtet.

#### → **Nachforderung:**

Überarbeitung der Betrachtungen für Zug- und Rastvögel sowie Fledermäuse. Für die Betrachtung und Bewertung der Auswirkungen auf Zug- und Rastvögel sind zudem entweder ergänzende Kartierungen oder die Einbeziehung von Zusatzdaten (Altdaten sowie Daten von ehrenamtlichen Vogelbeobachtern) notwendig.

### Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz

Für die erkennbaren Artenschutzkonflikte für je ein Brutvorkommen von Schreiadler, Seeadler und Kranich wurden bislang keine Maßnahmen nach den Vorgaben der AAB-WEA Vögel formuliert, die zu einer Vermeidung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG führen würden.

#### ➤ **Schreiadler:**

Als Vermeidungsmaßnahme für den Schreiadler wurde die Maßnahme A1 mit Lenkungsflächen südlich und östlich des Mannhagener Moores benannt. Die benannte Maßnahme A1 ist grundsätzlich zur Anerkennung als Lenkungsfläche geeignet, bedarf aber einer Präzisierung hinsichtlich der exakten Lage und den darauf geplanten Maßnahmen. Daraus ergibt sich dann auch erst der Faktor, mit dem diese Maßnahme anerkannt werden kann.

#### → **Nachforderung:** Überarbeitung der Lenkungsflächenmaßnahme A1

#### ➤ **Kranich:**

In unmittelbarer Nähe zur geplanten WEA W2 befindet sich ein seit mehreren Jahren bekanntes Brutvorkommen des Kranichs. Im Jahr 2019 wurde der Brutplatz am östlichen der beiden Kleingewässer in 314 m Entfernung lokalisiert. In anderen Jahren wurde auch das westliche Gewässer zur Brut genutzt. Aufgrund des nahegelegenen Rügenzubringers befinden sich die Hauptnahrungsflächen nördlich und südlich der beiden Kleingewässer und damit auch unmittelbar im Bereich der geplanten Anlage. Demzufolge ist dieses Brutvorkommen von der Windkraftplanung betroffen und die Betroffenheit nur durch eine Lenkungsflächenmaßnahme zur Aufwertung von Nahrungsflächen südlich

der Brutgewässer lösbar. Um eine Wirksamkeit der Maßnahme zu erreichen, ist eine Flächengröße von 10 ha mit Umwandlung von Acker in Extensivgrünland notwendig. Die Flächen müssen dabei direkt an die Brutgewässer angrenzen, um geeignete Ausweichflächen während der Jungenaufzucht zu erhalten.



Gemeinde: Sundhagen Gemarkung: Reinkenhausen (132793) Flur: 1

Abb.1: Flächenvorschlag für die CEF-Maßnahme Kranich mit Umwandlung von 10 ha Acker in extensives Dauergrünland

➔ **Nachforderung:**

Erarbeitung einer neuen CEF-Maßnahme nebst Maßnahmenblatt mit Lenkungsflächen für den Kranich durch Umwandlung von 10 ha Acker in extensiv genutztes Dauergrünland unmittelbar südlich des östlichen Brutgewässers.

➤ **Seeadler:**

Im AFB wurde ein Seeadler-Brutvorkommen im Bremerhager Forst benannt, wobei die beiden bekannten Horste >2 km zu den geplanten WEA entfernt sind. Allerdings liegen der Bestandwindpark und die neu geplanten WEA, die zu einer Verdichtung des Windparks führen, im Hauptflugkorridor zu den nächstgelegenen größeren Gewässern am Strelasund. Zugleich belegen auch die Daten aus dem Kartierbericht, dass die Seeadler auch aktiv im Windpark auf der Suche nach Aas der Nahrungssuche nachgehen. Damit ist das Seeadler-Brutvorkommen bereits jetzt einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt, da alle WEA des Bestandwindparks über keinerlei Abschaltzeiten zum Schutz von Greif- und Großvögeln verfügen. Der Betrieb weiterer WEA würde das Problem noch weiter verschärfen, sodass ohne eine Brutzeitabschaltung keine Lösung des Artenschutzkonfliktes gesehen wird. Zudem mangelt es dem AFB daran, dass das beschriebene Problem bislang überhaupt nicht thematisiert wird.

➔ **Nachforderung:**

Erarbeitung einer neuen CEF-Maßnahme nebst Maßnahmenblatt mit einer Brutzeitabschaltung für den Seeadler zwischen 1. Januar und 31. Juli tagsüber zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.

➤ **Bauzeitenregelung Avifauna:**

die bisherige Maßnahmenbeschreibung V1 bedarf einer Modifizierung wie folgt:

- Verzicht auf Baufeldfreimachung und Bauarbeiten während der Vogelbrutzeit (1. März bis 10. August).
  - Bedarf es einer Ausnahme mit Bauzeiten innerhalb der Brutzeit, muss dies mit der UNB vorab einvernehmlich abgestimmt werden.
- Bauzeitenregelung Amphibien:  
fällt die Baumaßnahme in Zeiten von Amphibienwanderungen, so ist eine Amphibienerfassung durch die ökologische Baubegleitung vorzusehen. Vor Baufreigabe ist eine schriftliche Zustimmung der UNB nach Vorlage der Kartiererergebnisse und einvernehmlicher Abstimmung notwendiger Schutzmaßnahmen einzuholen.

Folgende notwendigen Vermeidungsmaßnahmen wurden bislang nur kurz und unvollständig benannt und sind im AFB als eigene Maßnahmenblätter zu ergänzen:

- Maßnahme V3 (neu): Zeitlich befristete Abschaltung der WEA zu Attraktionszeitpunkten

Zur Vermeidung von Gefährdungen durch Kollision mit der WEA für nahrungssuchende Greif- und Großvögel ist die WEA mit folgenden Maßgaben im Zeitraum 1. März bis 31. Oktober tagsüber abzuschalten:

- Abschaltung, wenn im Umkreis von 300 m um die WEA auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen oder in anderen als Nahrungshabitats geeigneten Lebensräumen, Maßnahmen zur Bodenbearbeitung, Ernte oder Mahd erfolgen oder Festmist ausgebracht wird. Dies gilt insbesondere für folgende Arbeiten: Mähen, Mulchen, Ernte, Pflügen, Grubbern, Eggen, o. Ä.
  - Abschaltungen während der Tagzeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang an den Tagen, an denen die o. g. Maßnahmen durchgeführt werden sowie an den drei darauffolgenden Tagen.
  - Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren.
- Maßnahme V4 (neu): Pauschale Abschaltung zu Zeiten mit erhöhter Fledermausaktivität

Abschaltung der WEA bei Windgeschwindigkeiten unter 6,5 m/s und einer Niederschlagsmenge kleiner 2 mm/h in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie Festlegung eines zweijährigen Gondelmonitoring an der WEA W2 zwischen 1. Mai und 31. Oktober zur Minderung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen. Nach Auswertung des Gondelmonitorings kann ggf. ab dem zweiten Jahr eine Anpassung des Betriebsalgorithmus der Windkraftanlage vorgenommen werden. Die Ausweitung der Abschaltung auch zur Fortpflanzungszeit ergibt sich aus den nahegelegenen, für Fledermäuse besonders geeigneten Kleingewässer-Hecken-Gebüsch-Biotopen südlich der WEA (Entfernung ca. 190 m). Das Gondelmonitoring an der Bestands-WEA W9 ist nach Ansicht der UNB aufgrund der in räumlicher Nähe zur geplanten WEA W2 vorhandenen Biotopstrukturen sowie der Distanz von über 1,3 km zwischen beiden Anlagenstandorten nicht übertragbar.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wurden im AFB bislang überhaupt nicht benannt und sind als eigene Maßnahmen mit Maßnahmenblättern zu ergänzen:

- Maßnahme V5 (neu): Gestaltung des Mastfußbereiches durch Schotterung, sodass eine Attraktivität für Nahrungstiere von Greifvögeln (Kleinsäuger) und Fledermäusen (Insekten) gleichermaßen vermieden wird
- Maßnahme V6 (neu): farbliche Kennzeichnung der unteren Mastbereiche der WEA als Vermeidungsmaßnahme für Kleinvögel.
- Maßnahme V7 (neu): Monitoring und Risikomanagement

Zum Zwecke des Risikomanagements sind vom Vorhabensträger folgende Maßnahmen durchzuführen und entsprechende Berichte der Genehmigungsbehörde sowie der UNB vorzulegen:

- Monitoring zur Wirksamkeit der Lenkungsflächenmaßnahme für den Schreiadler (Benderung von Brutvögeln bzw. Freilandbeobachtungen)
- Die landwirtschaftliche Nutzung der Lenkungsflächen (1x Schreiadler, 1x Kranich) ist in einem Kurzbericht mit Fotodokumentation jährlich zu dokumentieren und bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres zu übersenden.
- Übersendung der Laufzeitprotokolle in digitaler Form (Excel-Format) zur Überprüfung der Abschaltzeiten für Fledermäuse (Maßnahme V4), der zeitlich befristeten Abschaltung zu Attraktionszeitpunkten (Maßnahme V3) und zu den Schutzmaßnahmen für Seeadler
- Sofortinformation zur zeitlich befristeten Abschaltung zu Attraktionszeitpunkten (Maßnahme V3) an die UNB

➔ **Nachforderung:**

Überarbeitung des AFB im Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V7

UVP-Bericht:

Die im UVP-Bericht getroffenen Ausführungen zur Betroffenheit von Brut- und Rastvögeln sowie Fledermäusen sind ebenso wie die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der obigen Ausführungen zu überarbeiten und zu ergänzen.

➔ **Nachforderung:**

Der UVP-Bericht ist entsprechend der obigen Ausführungen zu überarbeiten und die benannten Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

Hinweise:

- 1) Alle Lenkungsflächenmaßnahmen sind vor Inbetriebnahme der WEA von der UNB abzunehmen.
- 2) Die dingliche Sicherung (Dienstbarkeiten) aller Lenkungsflächenmaßnahmen ist vor Baubeginn der UNB vorzulegen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an 

### Stellungnahme Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die Belange **Schutzgebiete, Gewässer, wassergefährdende Stoffe, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung** (Schmutz- und Niederschlagswasser) zu prüfen.

#### **Schutzgebiete**

Der Planbereich liegt in keiner Trinkwasserschutzzone. Die Entfernung zum Wasserschutzgebiet „Hohenwarth“ beträgt mehr als 240 m.

#### **Gewässer**

Innerhalb des Planbereichs für die Windkraftanlage befinden sich keine Gewässer II. Ordnung.

Der vorgefundene Grundwasserspiegel liegt bei zirka 25,10 m DHHN92, die Höhe des Anlagenmittelpunktes ist mit 28,31 m angegeben. Sämtliche Erdaufschlüsse sind gemäß § 49 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bei der unteren Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Angaben zu den eingesetzten Zementen (z. B. Sicherheitsdatenblätter) sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises vorzulegen.

Sofern Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind die erforderlichen Erlaubnisse nach § 8 WHG vor Beginn gesondert bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

#### **Wassergefährdende Stoffe**

Bei dem geplanten Vorhaben ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Anlagen müssen gemäß den Anforderungen des § 17 AwSV - Grundsatzanforderungen geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, so dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Des Weiteren müssen die Anlagen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

Die Pflichten des Betreibers bei Betriebsstörungen ergeben sich aus § 24 AwSV. Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge gemäß § 24 Abs. 2 AwSV unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

Der Betreiber hat nach § 46 AwSV Überwachungs- und Prüfpflichten. Die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren.

Die Zuwegung und die Kranstellfläche sind so auszuführen, dass von dem verbauten Material keine Schadstoffbelastung ausgeht.

**Wasserversorgung und Abwasser sind nicht vorhanden.**

**Bei der Umsetzung der Maßnahme sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG sowie die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV zu beachten.**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED].

### Stellungnahme Bodenschutz

#### **Auflage:**

Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Kranstellfläche, Lagerplatz) sind nach Bauabschluss so herzustellen, dass die Bodenfunktionen wieder hergestellt werden. Dabei

sind ggf. eingetretene Bodenschäden, wie Verdichtungen durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen.

#### **Begründung:**

Gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Die Rekultivierung nur bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen dient der Wiederherstellung von Böden ohne erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

#### **Hinweis:**

Zur Gewährleistung der Maßnahmen zur Vermeidung bodenbezogener Beeinträchtigungen nach Nummer 5.1 des UVP-Berichtes empfehle ich die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]

#### **Stellungnahme Denkmalschutz**

Dem Untersuchungsraum, der Methodik und dem Ergebnis wird zugestimmt. Ergänzungen bestehen nicht.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]

#### **Stellungnahme Tiefbau**

Gegen die o. g. Baumaßnahme bestehen unter Beachtung folgender **Bedingungen** meinerseits grundsätzlich keine Bedenken:

1. Für die geplante Zufahrt zur Windenergieanlage ist eine Anbindung an die Kreisstraße NVP 16 beim Landkreis Vorpommern-Rügen, FG Tiefbau zu beantragen und genehmigen zu lassen. Dazu sind detaillierte Unterlagen einzureichen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [REDACTED]

Bei Veränderung des Vorhabens bzw. der Planungsunterlagen wird diese Stellungnahme ungültig.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[REDACTED]

**Ministerium für  
Wirtschaft, Infrastruktur,  
Tourismus und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

per Email: [REDACTED]@staluvp.mv-regie-  
[rung.de](mailto:[REDACTED]@staluvp.mv-regierung.de)

StALU Vorpommern  
Badenstr. 18  
18439 Stralsund

Bearbeiterin: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
AZ: 623-00000-2016/036 (24-2/1983)  
Email: [REDACTED]@em.mv-regierung.de

Schwerin, 04.04.2022

**Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG  
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) Typ Vestas V112 in der  
Windfarm Miltzow, Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flst. 168/3 - Änderung der  
Antragsunterlagen und Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
hier: Aktualisierung der luftfahrtbehördlichen Zustimmung**

- 1) Zustimmung der Luftfahrtbehörde vom 27.4.2016
- 2) Ihr Schreiben 1.6.2V-60.049/14-51 vom 14.3.2022

Sehr geehrte [REDACTED]

aufgrund der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 wird die Zustimmung vom 27.4.2016 wie folgt aktualisiert:

Gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG erteile ich als zuständige Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Zustimmung zur Errichtung der WEA mit einer Gesamthöhe von maximal

**175 m über Grund bzw. 203,31 m über NN**

mit den Koordinaten (WGS84)

**54° 10' 58,29'' Nord und 13° 10' 34,51'' Ost**

unter der Bedingung, dass aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit die Baugenehmigung unter nachfolgenden Auflagen

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSGVO-MV).  
Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/datenschutz/](http://www.regierung-mv.de/datenschutz/).

Hausanschrift:  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

Postanschrift:  
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-0  
Telefax: 0385/588-5045  
poststelle@wm.mv-regierung.de  
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

zur Tages- und Nachtkennzeichnung sowie Veröffentlichung als Luftfahrthindernis erteilt wird.

### **Auflagen:**

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4) an der WEA wie folgt auszuführen:

## **1. Tageskennzeichnung**

### 1.1

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

### 1.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

### 1.3

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in  $40 \pm 5$  m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

## **2. Nachtkennzeichnung**

### 2.1

Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

### 2.2

Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

### 2.3

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

#### 2.4

Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

#### 2.5

**Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden und die Luftfahrtbehörde die Zustimmung erteilt hat**, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der geplanten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerung in Betracht kommt.

#### 2.6

Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

#### 2.7

Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

#### 2.8

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

#### 2.9

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

#### 2.10

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung

darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

#### 2.11

Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

#### 2.12

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder **per E-Mail** [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

#### 2.13

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

#### 2.14

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

### 3. Veröffentlichung:

Die WEA muss als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. **mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und**
2. **spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.**

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: **MV-1693**
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des **Az.: 623-00000-2016/036 (24-2/1983)** schriftlich dem

**Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern**

Luftfahrtbehörde (Ref. 630)  
19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per Email an [luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de](mailto:luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de).

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> werden.

Hinweise:

**Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):**

Gemäß Auflage 2.5 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeurung in Betracht kommt.

Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.

Eine fundierte Beurteilung, ob im konkreten Einzelfall der Betrieb einer BNK gegebenenfalls aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs von der Luftfahrtbehörde zu versagen ist, **kann erst bei Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Punkt 3, AVV Anhang 6, erfolgen**. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann. Für die abschließende Prüfung und Zustimmung bei der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern sind die vollständigen Unterlagen für die BNK – über die zuständige Genehmigungsbehörde – der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern sowie der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

**Veröffentlichungsdaten:**

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

**Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN.** Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

**Kraneinsatz**

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen **623-00000-2016/036 (24-2/1983)** anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> werden.

### **Begründung:**

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) TWR/BL-MV 1693 vom 26.04.2016
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) der Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1.894).

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

*Ich bitte Sie, mir eine Kopie des Genehmigungsbescheides – vorzugsweise per Email – zu übersenden.*

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



# Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -

17489 Greifswald, Schuhhagen 3  
Telefon 03834 514939-0  
E-Mail: poststelle@afrlv.mv-regierung.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern

Badenstraße 18  
18439 Stralsund

Ihr Zeichen  
1.6.2V-60.049/14-51

Ihre Schreiben vom  
14.03.2022

STALU Vorpommern  
Nr.:  
Eingegangen:  
07. April 2022  
Abt.: [ 1 2 3 4 5 ]  
Bearbeitung: Rücksprache



Bearbeiter: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@amvp.mv-regierung.de  
AZ: 2107505.633 / 3\_061/16  
Datum: 04.04.2022

**Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Sundhagen, Landkreis Vorpommern-Rügen (Posteingang 17.03.2022)**  
hier: Änderung der Antragsunterlagen, erneute landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte [REDACTED],

mit dem o. g. Vorhaben plant die W.I.N.D. GmbH, die Errichtung einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V112 mit 3,3 MW Leistung, 119 m Nabenhöhe und 112 m Rotordurchmesser. Der Standort der geplanten Anlage befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sundhagen.

Gemäß dem Entwurf 2020 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) liegt die geplante WEA nicht in einem vorgesehenen Eignungsgebiet für Windenergieanlagen.

Entsprechend der planerischen Öffnungsklausel 6.5 (8) des Entwurfs 2020 der Zweiten Änderung des RREP VP sind ausnahmsweise Windenergieanlagen außerhalb der vorgesehenen Gebietskulisse zulässig, wenn sich der WEA-Standort in einem sogenannten „Altgebiet“ befindet und die Standortflächen durch Darstellung in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde mit einer Darstellung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch bauleitplanerisch gesichert worden sind. Dazu sind beide zuvor genannten Bedingungen zu erfüllen um dem Ziel 6.5 (8) zu entsprechen.

Der Standort der geplanten WEA W6 liegt innerhalb des sog. „Altgebietes“ „Miltzow-Reinkenhagen“ welches durch einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sundhagen gesichert ist. Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wird abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



---

StALU Vorpommern  
Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

[REDACTED]  
im Hause

Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: [REDACTED]  
Aktenzeichen: 5121.13-VR-090-11/22  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 21.03.2022

**BlmSchG - Antrag auf Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen Windpark  
Miltzow AZ 1.6.2V-60.049/14-51**

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Durch die o.g. Planung werden agrarstrukturelle Belange nicht negativ berührt. Hinweise und Anregungen als Träger öffentlicher Belange ergeben sich für mich nicht.

Flurneuordnungsverfahren sind nicht betroffen.

Mit freundlichem Grüßen  
im Auftrag

---

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

---

**Hausanschrift:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund  
**Postanschrift:**  
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0  
Telefax: 03831 / 696-2129  
E-Mail: [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de)  
Webseite: [www.stalu-vorpommern.de](http://www.stalu-vorpommern.de)

<b>STALU Vorpommern</b>							
Nr.:							
Eingegangen:							
<b>04. April 2022</b>							
Abt.:		L	1	2	3	4	5
Bearbeitung:				Rücksprache			



Straßenbauamt · Greifswalder Chaussee 63 b · 18439 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Vorpommern  
[REDACTED]  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund

Bearbeiter: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
Aktenzeichen: 3114-555-G-075/2022  
E-Mail: [REDACTED]@sbv.mv-regierung.de

Stralsund, 30.03.2022

**Genehmigungsverfahren gemäß §4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlagen (WEA) Typ Vestas V112 in der  
Windfarm Miltzow**

**Antragsteller: W.I.N.D. GmbH**

hier: Stellungnahme nach § 11 9. BImSchG  
ihr AZ: 1.6.2V-60.049/14-51

Sehr geehrte [REDACTED],

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 14.03.2022 zum o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

Dem Antrag auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in der Windfarm Miltzow wird aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise **zugestimmt**.

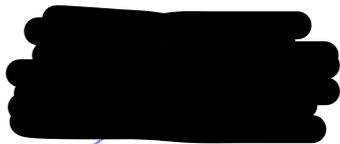
Im Bereich der geplanten Windenergieanlage WEA 2 in der Windfarm Miltzow befindet sich sowohl die Bundesstraße 96 (Abschnitt 485), als auch die Landesstraße 30 (Abschnitt 045). Beide Straßen liegen in der Baulast des Landes Mecklenburg-Vorpommern und werden durch das Straßenbauamt Stralsund verwaltet.

Für beide Straßen gilt, dass

- eine Gefährdung durch Eisabwurf durch Einsatz entsprechender technischer Maßnahmen auszuschließen ist.
- die Beeinträchtigung der Sicht- oder sonstiger Verkehrsverhältnisse durch störenden (periodischen) Schattenwurf auf ein Minimum zu reduzieren ist.
- Störende Lichtreflexionen durch die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade bei der Beschichtung der Rotorblätter minimiert werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des Straßenbauamtes stehen.

Im Auftrag



Verteiler:

1 x Empfänger

1 x 143c

# Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

– Der Verbandsvorsteher –



ZWAG • Grellenberger Straße 60 • 18507 Grimmen

**StALU Vorpommern**  
**Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund**  
**Badenstraße 18**

**18439 Stralsund**

STALU Vorpommern	
Nr.:	
Eingegangen:	26.3.22
24. März 2022	
Abt.:	L 1 2 3 4 5
Bearbeitung:	Rücksprache
11-757-1-7515	

Unser Zeichen: 202203221iWM

2022-03-22

28.03.22

**Genehmigungsverfahren gemäß §4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**  
**Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) Typ Vestas V112 in der**  
**Windfarm Miltzow**  
**Änderung der Antragsunterlagen und Durchführung einer Umweltverträglichkeits-**  
**prüfung**

**Aktenzeichen: 1.6.2V-60.049/14-51**

**Ihr Schreiben vom 14.03.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Bereich der geplanten Windkraftanlage WEA 2 VESTA V 112 3,3/3,45 MW, 119 m NH unter  
o. g. Aktenzeichen befinden sich keine Leitungen des ZWA- Grimmen.

Ihrem Bau der Windkraftanlage wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Service/ Information